

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 2016	Nr. 45
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Dienstsiegel und Dienststempel der Universität des
Saarlandes

Vom 30. August 2016.....

384

Ordnung über die Dienstsiegel und Dienststempel der Universität des Saarlandes (Universitätssiegelordnung)

Vom 30. August 2016

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung über die Dienstsiegel und Dienststempel der Universität des Saarlandes (Universitätssiegelordnung) erlassen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Das Emblem der Universität des Saarlandes zeigt eine frontal gesehene Eule mit ausgebreiteten Schwingen. Es dient insbesondere auch als Beglaubigungszeichen im urkundlichen Verkehr.

§ 2

(1) Zu urkundlichen Zwecken werden bei der Erfüllung von Aufgaben der Universität die nachstehenden Siegel und Stempel nach Maßgabe dieser Ordnung verwendet:

1. das große Universitätssiegel als Prägestempel,
2. das große Universitätssiegel als Farbdruckmetallstempel,
3. das kleine Universitätssiegel als Farbdruckmetallstempel,
4. das kleine Universitätssiegel als Petschaft,
5. der Universitätsstempel als Farbdruckgummistempel,
6. das Fakultätssiegel als Farbdruckmetallstempel,
7. der Fakultätsstempel als Farbdruckgummistempel,
8. der Stempel der Besonderen Gliederungen als Farbdruckgummistempel,
9. der Stempel der nichtselbstständigen Organisationseinheit innerhalb einzelner Gliederungen (z.B. Fachrichtungen) als Farbdruckgummistempel.

(2) Alle vorgenannten Siegel sowie der Fakultätsstempel zeigen das in § 1 genannte Emblem; die übrigen Stempel tragen nur Beschriftung.

(3) Für Größe, Gestaltung und Beschriftung sind die in der Anlage abgedruckten Muster maßgebend.

(4) Die Verwendung der Siegel und Stempel ist auf Schriftstücke zu beschränken, welche mit erhöhter Beweiskraft ausgestattet werden sollen.

§ 3

Die großen Universitätssiegel führt allein die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Ordnungen, Ehrenurkunden und Ernennungsurkunden.

§ 4

Das kleine Universitätssiegel führen:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident,
2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung.

§ 5

Die Universitätsstempel führen die Referentinnen/Referenten der einzelnen Referate im Bereich der Zentralen Verwaltung.

§ 6

Das Fakultätssiegel führt allein die Dekanin/der Dekan bei feierlichen Beurkundungen.

§ 7

Den Fakultätsstempel führen die Dekanin/der Dekan und ihre/seine Stellvertretung.

§ 8

Die Stempel der Besonderen Gliederungen und der nichtselbstständigen Organisationseinheiten führen die Leiterinnen/Leiter und deren Stellvertretung.

§ 9

Im Zweifel entscheidet die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident über die Befugnis zum Führen der Siegel und Stempel.

§ 10

(1) Die Siegel und Stempel werden über die Zentrale Verwaltung durch eine von der Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung/vom Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung beauftragte Ausgabenstelle bezogen.

(2) Die Siegel und Stempel werden durch fortlaufende Nummerierung gekennzeichnet und in einer Liste erfasst. Sie werden den nach dieser Ordnung Berechtigten gegen schriftliche Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(3) Bei Veränderungen in der Person der/des Berechtigten hat die Nachfolgerin/der Nachfolger die Übernahme der Siegel und Stempel schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Siegel und Stempel sind verschlossen aufzubewahren.

(5) Der Verlust von Siegeln und Stempeln ist unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Diese erklärt die verlorenen Siegel und Stempel unter Angabe der laufenden Nummer für ungültig.

§ 11

(1) Unbrauchbar gewordene Siegel und Stempel sind bei der Ausgabestelle abzugeben. Sie werden durch Zerschneiden, Verbrennen oder Zerschlagen vernichtet.

(2) Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Bediensteten der Zentralen Verwaltung zu unterzeichnen und von der Vizepräsidentin für Verwaltung und Wirtschaftsführung/vom Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung gegenzuzeichnen ist.

§ 12

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Dienstsiegel und Dienststempel der Universität des Saarlandes vom 17. Mai 1961 (Dienstbl. S. 22), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Dienstsiegel und Dienststempel der Universität des Saarlandes vom 10. Februar 1982 (Dienstbl. S. 204), außer Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung vorhandenen Siegel und Stempel der Medizinischen Fakultät, der Fakultät Mathematik und Informatik und der anderen siegel- und stempelführenden Stellen können bis zur Beschaffung neuer Siegel und Stempel weiter verwendet werden. Dienstsiegel und Dienststempel nach dieser Ordnung sind für die anderen Fakultäten bis zum 30.09.2016 zu beschaffen und diesen auszugeben.

(3) Die Ausgabe neuer Siegel und Stempel erfolgt gegen Rückgabe der bisherigen Siegel und Stempel. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

Saarbrücken, 8. September 2016
Der Universitätspräsident
In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Uwe Hartmann
Vizepräsident für Planung und Strategie

Anlage

Zu § 2 Abs. 3 der Ordnung über die Siegel und Stempel der Universität des Saarlandes (Siegelordnung)

1. großes Universitätssiegel als Prägestempel



2. großes Universitätssiegel als Farbdruckmetallstempel



3. kleines Universitätssiegel als Farbdruckmetallstempel



4. kleines Universitätssiegel als Petschaft



5. Universitätsstempel als Farbdruckgummistempel (Beispiel)



In besonderen Fällen (z.B. zur Verwendung in Studienbüchern) kann obiger Stempel statt mit dem Durchmesser von 35 mm auch mit einem Durchmesser von 25 mm verwendet werden.

6. Fakultätssiegel als Farbdruckmetallstempel



7. Fakultätsstempel als Farbdruckgummistempel



8. Stempel der Besonderen Gliederung (Beispiel)



9. Stempel der nichtselbstständigen Organisationseinheiten innerhalb einzelner Gliederungen (Beispiel)

